

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

423. Satzung der Paris Lodron Universität Salzburg (Fassung 2022)

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 iVm § 25 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 – UG beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektorats folgende

SATZUNG DER PARIS LODRON UNIVERSITÄT SALZBURG

INHALTSVERZEICHNIS

I. TEIL STUDIENRECHT

1. Abschnitt. Wahl zum Senat
2. Abschnitt. Wahl des Universitätsrates
3. Abschnitt. Entsendungen

III. TEIL QUALITÄTSMANAGEMENT UND EVALUIERUNG

IV. TEIL FRAUENFÖRDERUNG UND ANTIDISKRIMINIERUNG

1. Abschnitt. Frauenförderungsplan der Paris Lodron Universität Salzburg
2. Abschnitt. Gleichstellungsplan der Paris Lodron Universität Salzburg
3. Abschnitt. Institutionen zur Frauenförderung und Gleichstellung

V. TEIL EHRUNGEN

VI. TEIL EINBINDUNG VON ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN

VII. TEIL DRITTMITTELPROJEKTE

VIII. TEIL UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE UND KURSE

1. Abschnitt. Universitätslehrgänge
2. Abschnitt. Kurse

**IX. TEIL
HABILITATIONSVERFAHREN**

**X. TEIL
BERUFUNGSVERFAHREN**

**XI. TEIL
ETHIKKOMMISSION**

**XII. TEIL
ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

IX. Teil HABILITATIONSVERFAHREN

§ 121. Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (Venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang zu erteilen (§ 103 Abs. 1 UG). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

Ziel des Habilitationsverfahrens

§ 122. Das Habilitationsverfahren dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis in einem wissenschaftlichen Fach, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 123. (1) Zulassungsvoraussetzungen eines Habilitationsverfahrens sind:

1. der Nachweis einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
2. die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität Salzburg fallen;
3. die beantragte Lehrbefugnis muss sich auf ein ganzes wissenschaftliches Fach beziehen;
4. der Nachweis der erforderlichen Vergebührung;
5. die Vollständigkeit des Antrags.

(2) Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht erfüllt, ist der Habilitationsantrag mit Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 und 5 nicht erfüllt, ist die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber vom Rektorat schriftlich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die fehlenden Unterlagen vorzulegen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht nachgekommen, ist der Antrag ebenfalls zurückzuweisen.

Antrag

§ 124. (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich oder elektronisch (§ 13 Abs. 1 AVG) und mit Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, im Wege des zuständigen Fakultätsbüros an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG).

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und der bisherigen beruflichen und fachlichen Tätigkeit;
- b) Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen und Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie ein Programm der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen;
- c) die Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in mindestens vierfacher Ausfertigung und in einem gängigen Dateiformat elektronisch auf einem gängigen Datenträger); die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten;
- d) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten; je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen ist beizulegen; die Veröffentlichungen können als Sammelband oder auf einem elektronischen Speicherträger vorgelegt werden;
- e) sofern an der Habilitationsschrift oder den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, aus der der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers an diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht.
- f) Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Bewerberin oder vom Bewerber Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung oder Ähnliches vorgelegt werden.

Von den in lit. e bezeichneten Unterlagen sind durch das Fakultätsbüro Kopien oder Scans herzustellen, die Originale sind auszufolgen.

(3) Das Fakultätsbüro hat den Habilitationsantrag auf Vollständigkeit und Vergebührung zu prüfen und der Habilitationswerberin bzw. dem Habilitationswerber bei Mangelhaftigkeit dessen Verbesserungen innerhalb eines Monats aufzutragen.

Zuständigkeit

§ 125. (1) Das Rektorat hat die Zuständigkeit für das beantragte Habilitationsverfahren zu prüfen. Falls die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität Salzburg fällt, hat das Rektorat den Habilitationsantrag mangels Zuständigkeit zurückzuweisen. Ist der Antrag vollständig und die Zuständigkeit der Universität Salzburg gegeben, ist der Antrag samt allen beigelegten Unterlagen unverzüglich an den Senat weiterzuleiten.

Dabei steht es dem Rektorat frei, dem Senat Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter und für die Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in der Habilitationskommission beizuschließen.

(2) Das Rektorat hat ferner zu prüfen, ob die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach in seinem gesamten Umfang beantragt wird. Ist das nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Habilitationen mit dem Zusatz „... unter besonderer Berücksichtigung von ...“ sind zu vermeiden.

(3) Ist der Antrag auf Erteilung einer zusätzlichen Venia gerichtet, muss grundsätzlich ein neues Habilitationsverfahren durchgeführt werden. Der Habilitationskommission steht es aber – wenn es fachlich vertretbar ist – frei, bereits im ersten Verfahren vorhandene Publikationen zu berücksichtigen und in eindeutigen Fällen auch von der Überprüfung der didaktischen Qualifikation abzusehen.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 126. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 UG). Sofern der Senat nichts anderes beschließt, umfasst die Habilitationskommission sieben Mitglieder und setzt sich aus vier Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG, zwei Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, davon mindestens eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter, und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden zusammen. Das Mitglied der zuletzt genannten Gruppe muss sich zumindest im dritten Semester eines Bachelorstudiums bzw. Diplomstudiums oder in einem aufbauenden Masterstudium befinden. Jede Kurie hat mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Wird die Lehrbefugnis für mehrere fachlich nahe stehende Fächer beantragt, ist nur eine Habilitationskommission einzusetzen. Die Anzahl der Fächer, für die eine Lehrbefugnis beantragt wird, ist bei der Festlegung der Größe der Habilitationskommission zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die jeweiligen Senatskurien, das studentische Mitglied durch die Universitätsvertretung der ÖH entsandt. Zumindest ein Mitglied der Habilitationskommission muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das betreffende Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen wissenschaftlichen Faches und der Thematik der Habilitationsschrift sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern Bedacht zu nehmen. Befangene Personen (§ 7 AVG) sind als Mitglieder der Habilitationskommission ausgeschlossen. Wird eine Befangenheit erst nach Einsetzung der Habilitationskommission bekannt, hat die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission von Amts wegen oder auf Antrag einer bzw. eines Verfahrensbeteiligten eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Kommissionmitglieds einzuholen und an die Senatskurie, die das betroffene Mitglied entsandt hat bzw. an die entsendende Universitätsvertretung der ÖH zu übermitteln. Die zuständige Senatskurie bzw. die Universitätsvertretung der ÖH gibt – allenfalls nach Einholung weiterer Informationen – eine Stellungnahme an das Rektorat ab, ob eine Befangenheit vorliegt. Das Rektorat hat unverzüglich über die Befangenheit zu entscheiden.

(4) Außer den in Abs. 1 genannten Personen hat der Senat eine fakultätsfremde Senatsberichterstatterin oder einen fakultätsfremden Senatsberichterstatter ohne Stimmrecht in die Habilitationskommission zu entsenden. Der Senatsberichterstatterin bzw. dem Senatsberichterstatter obliegt es, die Kommissionsarbeit zu beobachten und kritisch zu beurteilen und darüber dem Senat und dem

Rektorat zu berichten. Der Senat kann unter Zugrundelegung dieser Berichte eine Stellungnahme zum Habilitationsverfahren abgeben und an das Rektorat übermitteln. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Habilitationskommission zu entsenden. Zusätzlich hat eine vom Rektorat dafür ausdrücklich bevollmächtigte rechtskundige Person das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von der Senatsvorsitzenden oder vom Senatsvorsitzenden einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Senatsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Senats oder an die zuständige Dekanin bzw. an den zuständigen Dekan oder an das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kommission delegieren. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Habilitierten zu wählen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 127. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen und dazu fachlich nahe stehenden wissenschaftlichen Faches innerhalb einer von ihr bzw. ihm festzulegenden Frist um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von drei externen Gutachterinnen und Gutachtern zu ersuchen. Emeritierte Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren der Universität Salzburg im Ruhestand (§ 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG) sind nicht als externe Gutachterinnen oder Gutachter anzusehen.

Steht die Bewerberin oder der Bewerber in keinem aktiven Dienstverhältnis zur Universität Salzburg, hat eine Gutachterin oder ein Gutachter eine interne Gutachterin oder ein interner Gutachter zu sein. Die Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben aus den von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses wissenschaftlichen Faches und der fachlich nahe stehenden Fächer vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachtern drei externe oder zwei externe und eine/n interne/n Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auszuwählen und zu bestellen. Es ist dabei auch mindestens ein Ersatzgutachter und, wenn möglich, auch eine Ersatzgutachterin zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs. 5 UG).

(2) Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Personen bestellt werden, die über eine fach einschlägige Lehrbefugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und bei denen eine Befangenheit (§§ 53 iVm 7 AVG) nicht besteht. Die Gutachterin bzw. der Gutachter ist verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die geeignet sind, begründete Zweifel an ihrer bzw. seiner vollen Unbefangenheit zu begründen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens aber innerhalb von drei Monaten zu betrauen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich eingehend und in einer für die Habilitationskommission nachvollziehbaren Art und Weise mit dem Vorliegen der in § 103 Abs. 2 und Abs. 3 UG genannten Voraussetzungen auseinanderzusetzen und unter Berücksichtigung der Habilitationsrichtlinien klar Stellung zu nehmen, ob die erforderliche hervorragende wissenschaftliche Qualifikation gegeben ist. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift müssen methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Genügt ein Gutachten diesen Anforderungen nicht, hat der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission aufgrund eines Beschlusses der Habilitationskommission die Überarbeitung des Gutachtens binnen kurzer Frist einzufordern oder von der Professorinnen und Professoren des Senates die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters bzw. der Ersatzgutachterin oder des Ersatzgutachters und die Aufforderung zur Begutachtung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senates zu veranlassen und ein weiteres Gutachten einzuholen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind zu den Sitzungen der Habilitationskommission einzuladen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht und können eine Stellungnahme zur Verleihung der Lehrbefugnis abgeben, die in das Protokoll aufzunehmen ist.

(5) Von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht mit dem Antrag vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten sind im Habilitationsverfahren nicht zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, innerhalb der von der Habilitationskommission gemäß Abs. 3 festgelegten und der Bewerberin oder dem Bewerber bekanntgegebenen Frist zusätzliche Gutachten vorzulegen.

(6) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission deren Mitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehender Bereichs sowie die Bewerberin oder den Bewerber über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche nach Ende der Auflagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers abzugeben (§ 103 Abs. 6 UG). Die Bewerberin oder der Bewerber hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

(7) Die Habilitationsschrift und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind innerhalb der in Abs. 6 festgelegten Frist zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Mitglieder von Rektorat, Fachbereichsrat und Fakultätsrat sind berechtigt, zum Habilitationsantrag Stellung zu nehmen und können zu diesem Zweck in die Gutachten Einsicht nehmen.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 128. (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger von der Bewerberin oder vom Bewerber zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift und der eingelangten Stellungnahmen zu prüfen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Habilitationskommission, die Sitzungsprotokolle und die Gutachten sind dem Rektorat jeweils zeitgleich wie den Mitgliedern der Habilitationskommission zu übermitteln. Die Protokolle haben den wesentlichen Verfahrensgang, die Beurteilung der Gutachten und Stellungnahmen und die Beschlüsse samt Begründung ausführlich und nachvollziehbar festzuhalten. Insbesondere muss aus den Protokollen hervorgehen, warum Stellungnahmen und Gutachten berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden. Auf Widersprüche bzw. voneinander abweichende Beurteilungen in den Gutachten ist einzugehen. Das Protokoll hat auch eine Beurteilung von Inhalt, Aufbau und Präsentation des Habilitationskolloquiums zu enthalten.

(3) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die entsprechende didaktische Qualifikation verfügt. Hierzu hat sie das Mitglied der Habilitationskommission aus dem Kreis der Studierenden sowie ein weiteres Mitglied zu beauftragen, auf Grund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens ausreichend zu erbringenden Lehr- oder Vortragstätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers schriftliche Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten zu erstellen. Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen können auch berücksichtigt werden, wenn sie von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber nicht vorgelegt werden.

(4) Nach dem Vorliegen der Gutachten findet ein öffentliches Habilitationskolloquium, bestehend aus einem öffentlichen Vortrag und einer Aussprache über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers, statt. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat bis zum Ende der Frist gemäß § 127 Abs. 6 ein Thema aus dem Fach, aber nicht direkt aus der Habilitationsschrift, für den Vortrag bekanntzugeben.

(5) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Bewerberin oder der Bewerber im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten

erbracht hat. Dieser Beschluss der Habilitationskommission kommt nur mit einer Mehrheit der habilitierten Kommissionsmitglieder gültig zustande.

(6) Die Habilitationskommission hat das Verfahren zügig durchzuführen und so zeitgerecht abzuschließen, dass die Entscheidung des Rektorats über den Habilitationsantrag innerhalb von sechs Monaten ab Einreichung des Antrags im Fakultätsbüro erlassen werden kann.

(7) Im Falle einer negativen Beurteilung durch die Habilitationskommission kann die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Rektorat behauptete Mängel des Habilitationsverfahrens zur Kenntnis bringen. Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 UG). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.

Erteilung der Lehrbefugnis

§ 129. (1) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Die Verleihung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen (§ 20 Abs. 6 Z 12 UG).

(2) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens sind die Akten des Habilitationsverfahrens im Fakultätsbüro zu verwahren.

(3) Der Habilitationsbescheid ist zu vergebühren.

Erlöschen der Lehrbefugnis

§ 130. (1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat;
2. durch Aberkennung bei unbegründeter Nichtausübung durch vier Jahre;
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.

(2) Die Aberkennung nach Abs. 1 Z 2 erfolgt durch einen Bescheid des Rektorats.

